

ÜBERSICHT ÜBER DIE VERSCHIEDENEN BETREUUNGSVARIANTEN

	FALLWEISE BETREUUNG	STÄNDIGE (VERTRAGLICHE) BETREUUNG			
		WALDINSPEKTIONS-VERTRÄGE	TREUHANDVERTRÄGE	HOLZERNT-VERTRÄGE	HOLZERNT-RAHMENVERTRÄGE
WALDBESITZ-GRÖSSE	< 50 ha	< 30 ha	Zwei Varianten: ¹ ≥ 30 ha ² bis <100 ha und ≥ 100 ha	≥ 30 ha ⁸	≥ 30 ha ⁸
BEINHALTETE MAßNAHMEN	- Neuanlage der Feinerschließung - Holzauszeichnen - Organisation Betriebsvollzug ⁶ - Holzsortierung - Holzaufnahme - Erfassung von Holzlisten	Jährlicher Begang und Bericht mit Zustandsbeschreibung und Maßnahmenvorschlägen für das jeweilige Jahr	Komplettangebot (Betriebsgutachten, Jahresplanung, Betriebsvollzug) mit verpflichtenden (förderfähigen) und fakultativen (nicht förderfähigen) Komponenten	Abschließend genannte Betreuungskomponenten zur Umsetzung der Holzernte, die z. T. individuell auswählbar sind.	Abschließend genannte Betreuungskomponenten zur Umsetzung der Holzernte, welche bei Bedarf in Anspruch genommen werden können.
LAUFZEIT ³	max. 5 Jahre	10 Jahre	10 Jahre	≥ 5 Jahre max. 10 Jahre	≥ 5 Jahre max. 10 Jahre
KOSTEN	Landesweit einheitliches Betreuungsentgelt zzgl. gesetzl. MwSt. auf Grundlage der vom Dienstleister kalkulierten Gestehungskosten. Mit Abschluss der Vereinbarung sind keine Kosten verbunden. Erst mit der Beauftragung konkreter Maßnahmen fallen Kosten an.	Flächenbezogene Kosten €/ha x Jahr ⁴	Flächenbezogene Kosten €/ha x Jahr ⁴ (Ausnahme Betriebsgutachten mit Einmalzahlung)	Flächenbezogene Kosten €/ha x Jahr ⁴	Geleistete Stunden x Stundensatz des Dienstleiters ⁴
FÖRDERUNG	Durchschnittlich 75 % Förderung	70 % Förderung	Betriebsgutachten grundsätzlich 50 % (analog NWW), Jahresplanung und Betriebsvollzug je nach Waldbesitzgröße 60 bzw. 50 % Förderung ^{1,5,7}	50 % Förderung ⁹	40 % Förderung ⁹

¹ Die beiden Varianten des Treuhandvertrages unterscheiden sich hinsichtlich des Fördersatzes für die Jahresplanung und den Betriebsvollzug.

² Für sachkundige Dritte gibt es nach unten keine Flächenbegrenzung. Die unteren Forstbehörden und die vom Land ermächtigten Kommunen dürfen diesen förderfähigen Vertragstyp erst ab 30 ha anbieten.

³ Bei den Verträgen der ständigen Betreuung können je nach Vertragstyp und Beginn der Vertragslaufzeit Zusatzmonate anfallen. Die Zusatzmonate sind den vollen Jahren zusätzlich aufzuschlagen.

⁴ Die Kosten ergeben sich aus den individuellen Kalkulationen der einzelnen Anbieter.

⁵ Die grundsätzliche Förderfähigkeit des verbindlichen Vertragsbestandteils Jahresplanung ist bis zu einer forstlichen Betriebsfläche < 500 ha, die des verbindlichen Vertragsbestandteils Betriebsvollzug bis einer forstlichen Betriebsfläche < 200 ha gegeben.

⁶ Dies schließt z. B. verschiedene Maßnahmen zur Wiederbewaldung und Waldumbau mit ein.

⁷ Eine Förderung des Betriebsgutachtens kann auch außerhalb des Treuhandvertrages zu denselben Förderkonditionen im Rahmen der Förderrichtlinie Nachhaltige Waldwirtschaft erfolgen (s. Nummer 5.3 VwV NWW).

⁸ Dieser Vertragstyp ist u. a. besonders für Waldbesitzende geeignet, die hohe Anteile der betrieblichen Arbeiten selbst ausführen oder deren Ausführung organisieren und beaufsichtigen.

⁹ Die grundsätzliche Förderfähigkeit ist bis zu einer forstlichen Betriebsfläche in Baden-Württemberg von < 200 ha gegeben.

HIER ERHALTEN SIE WEITERE INFORMATIONEN:



Erklärfilme:
<https://bit.ly/2mADmDI>



Förderwegweiser:
<https://bit.ly/2oYD11v>

IMPRESSUM

Pressestelle
Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart
Telefon: 0711 126-2355
E-Mail: pressestelle@mlr.bwl.de
Internet: www.mlr-bw.de/wald
Foto: LfV/Ulrike Klumpp
Stand: Juni 2021



PRIVATWALDBETREUUNG UND -FÖRDERUNG

IN BADEN-WÜRTTEMBERG
INFORMATIONEN FÜR WALDBESITZERINNEN
UND WALDBESITZER

WARUM ÄNDERTE SICH ZUM JANUAR 2020 DIE PRIVATWALDBETREUUNG UND -FÖRDERUNG?

Im Bereich der Privatwaldbetreuung und -förderung wurden Vorgaben aus dem geänderten Bundeswaldgesetz sowie aus dem EU-Beihilferecht umgesetzt. Die Umsetzung der erforderlichen Änderungen erfolgte im Rahmen der Forstneueorganisation in Baden-Württemberg zum 1. Januar 2020.

WAS IST UNSER ANGEBOT?

Die Beratung des Privatwaldes erfolgt kostenfrei und unbürokratisch durch die zuständige untere Forstbehörde der Landesforstverwaltung. Beratungsleistungen umfassen alle forstlichen Fragestellungen von der Begründung klimastabiler Wälder über deren Pflege bis hin zur Holzernte, aber auch zum Beispiel das erläuternde Probeauszeichnen in Beständen. Maßnahmen wie das flächenhafte Auszeichnen gehören zu den Betreuungsleistungen und sind kostenpflichtig.

WAS ÄNDERT SICH IN DER ABRECHNUNG DER BETREUUNGSLEISTUNGEN IM VERGLEICH ZU VOR 2020?

- ▲ Es ist keine indirekte Förderung mehr möglich.
- ▲ Bei der geförderten fallweisen Betreuung wird dem/der Waldbesitzer/in dank direkter Förderung lediglich ein landeseinheitlicher Stundensatz zuzüglich MwSt. auf die Netto-Gestehungskosten¹ des Dienstleisters in Rechnung gestellt. Auch die ständige (vertragliche) Betreuung durch geeignete Dienstleister wird vom Land direkt gefördert.

FÖRDERUNG DER PRIVATWALDBETREUUNG

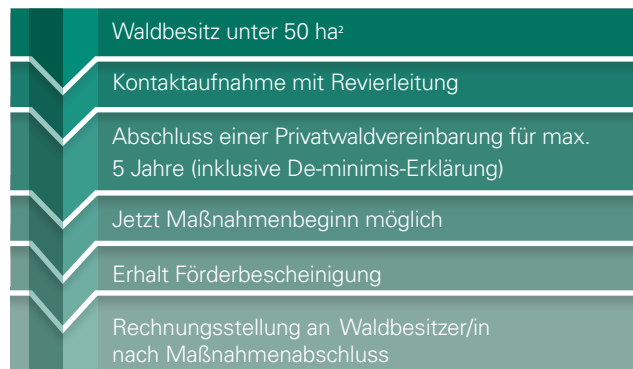
- ▲ Die Förderung der Privatwaldbetreuung wird in Baden-Württemberg als sogenannte De-minimis-Förderung angeboten. Bei der De-minimis-Förderung handelt es sich um ein vereinfachtes Förderverfahren für Fördersummen unter einer gewissen Grenze (De-minimis-Obergrenze).
- ▲ Die Betreuungs- und Fördervarianten sind an bestimmte Flächengrößen der/des Waldbesitzers/in (=Betriebsfläche) gebunden (s. Übersichtstabelle). Dabei werden alle im Besitz befindlichen forstlichen Flächen in Baden-Württemberg berücksichtigt (d. h. inkl. angepachteter Flächen und eigener Nießbrauchsrechte sowie abzüglich verpachteter Flächen und Nießbrauchsrechte Dritter).

¹ Kostensatz Betreuungsstunde netto

FALLWEISE BETREUUNG

Privatwaldbesitzer/innen mit einer forstlichen Betriebsfläche kleiner 50 Hektar sind grundsätzlich förderfähig². Voraussetzung ist, dass die Leistungserbringung durch die zuständige untere Forstbehörde der Landesforstverwaltung oder eine vom Land speziell dafür ermächtigte Kommune beauftragt wird.

ABLAUF FALLWEISE BETREUUNG



FÖRDERHÖHE BEI DER FALLWEISEN BETREUUNG

- ▲ Liegt eine gültige Privatwaldvereinbarung vor, muss der/die Waldbesitzer/in bei förderfähigen Maßnahmen je Betreuungsstunde nur den landeseinheitlichen Satz von derzeit 16,50 Euro/Std.⁴ sowie die auf den jeweiligen Netto-Gestehungskostensatz¹ der unteren Forstbehörde bzw. Kommune anfallende Mehrwertsteuer zahlen.
- ▲ Die Differenz zwischen dem landeseinheitlichen Satz von 16,50 Euro/Std. und dem Netto-Gestehungskostensatz¹ trägt das Land. Die Mehrwertsteuer darf grundsätzlich nicht gefördert werden.

RECHENBEISPIEL FÖRDERUNG FALLWEISE BETREUUNG

Bei einem beispielhaft angenommenen Netto-Gestehungskostensatz von 65,00 Euro/Std. (brutto 77,35 Euro/Std.) müssten 28,85 Euro pro Betreuungsstunde von dem/der Waldbesitzer/in selbst getragen werden (16,50 Euro/Std. plus 12,35 Euro/Std. bei angenommen 19 Prozent MwSt.³). Vom Land würden 48,50 Euro/Std. übernommen werden (65,00 Euro/Std. minus 16,50 Euro/Std.). Im Landesschnitt werden somit bei der fallweisen Betreuung circa 75 Prozent der Netto-Betreuungskosten gefördert.

² Darüber hinausgehende Ausnahmen sind in der VwV-PWaldVO geregelt.

³ Im Regelfall beträgt der Steuersatz 19 %.

⁴ Stand 2020

Beispiel zur Herleitung der Fallweisen Betreuungskosten pro Stunde

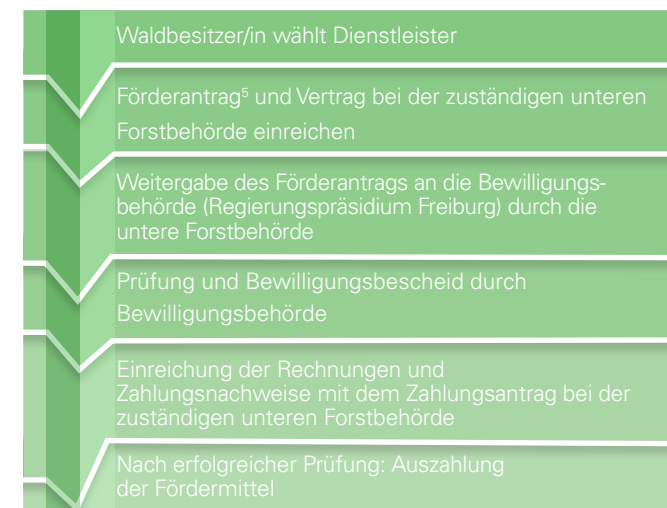
Betreuungsstunde (netto)	65,00 €/Std.
MwSt. 19%	12,35 €/Std.
Betreuungsstunde (brutto)	77,35 €/Std.

Waldbesitzer/in		Land	
Eigenanteil	16,50 €/Std. ³	Betreuungsstunde/netto	65,00 €/Std.
+ MwSt.	12,35 €/Std. ³	- Eigenanteil	16,50 €/Std. ⁴
Kosten Waldbesitzer/in	28,85 €/Std.	Förderung	48,50 €/Std.

STÄNDIGE (VERTRAGLICHE) BETREUUNG

- ▲ Innerhalb dieser Betreuungsvariante gibt es ein breitgefächertes Vertragsangebot, je nach Waldbesitzgröße und individuellen Betreuungsinhalten. Alle Varianten sind grundsätzlich förderfähig (verschiedene Fördersätze, siehe Übersichtstabelle).
- ▲ Der/Die Waldbesitzer/in kann frei entscheiden, ob er/sie als Dienstleister die zuständige untere Forstbehörde bzw. die für die Privatwaldbetreuung zuständige Kommune oder einen sonstigen sachkundigen Dritten beauftragt. Diese Entscheidung hat keinen Einfluss auf eine eventuelle Förderfähigkeit.

ABLAUF STÄNDIGE BETREUUNG



⁵ Um den Vertrag bereits vor der Bewilligung unterschreiben zu können, ist im Förderantrag der vorzeitige Maßnahmenbeginn (VZM) zu beantragen und der Förderantrag spätestens 30 Tage nach Abschluss des Vertrags einzureichen.